



Wasserreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Binn

- eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20.06.2014 (RS 817.02)
- eingesehen die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16.12.2016 (RS 817.02)
- eingesehen die Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 16.12.2016 (RS 817.024.1)
- eingesehen die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16.12.2016 (RS 817.022.11)
- eingesehen die Kantonale Gesetzgebung: Verordnung über die Trinkwasseranlagen vom 21.12.2016 (817.101)

beschliesst

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Wasserversorgung der Gemeinde Binn untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde, in der Regel nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben. Das Reglement gilt für das gesamte Versorgungsnetz.

Die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinde sorgt dafür, dass bewohnte Siedlungen mit genügend Trinkwasser versorgt werden. Sie ist verantwortlich für die Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen.

Art. 2

Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiet ihres Verteilernetzes (rechtsgültiges Baugebiet) mit Trinkwasser in genügendem Mass und hygienisch einwandfreier Qualität, sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen. Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

Die Wasserversorgung hat im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung und der guten Herstellungspraxis die Menge und Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten.

Die Abgabe von Trink- und Tränkwasser an Private erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermengen und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht, ausgenommen bei Brandfällen, allen anderen Verwendungszwecken vor.

Für allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die die Gemeinde nicht selbst verschuldet, verpflichtet sie sich weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.

Die Wasserversorgung, unter Aufsicht des Gemeinderates, arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Wasserversorgung ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.

Der Trinkwasserverantwortliche der Gemeinde ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

Art. 3

Die Wasserabgabe erfolgt nach den Bestimmungen dieses Reglements und zu den jeweiligen Tarifpreisen. Für die Festsetzung, Anpassung und Abänderung der Tarife ist die Urversammlung zuständig.

Art. 4

Grundwasserschutzzonen sind durch einen Hydrogeologen auszuscheiden und deren Nutzungsvorschriften sind zu bestimmen.

Art. 5

Bei Feualarm stehen dem Feuerwehrdienst sämtliche Anlagen und Installationen der Wasserversorgung uneingeschränkt zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken oder Übungszwecken benützt werden. In Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung bei Vorliegen eines schriftlichen Gesuches einen anderweitigen Gebrauch des Hydrantennetzes bewilligen.

AN- UND ABMELDUNGEN. ABONNEMENTSINHABER

Art. 6

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung muss der Eigentümer ein schriftliches Gesuch einreichen.

Änderungen oder Erweiterungen bereits bestehender Installationen sind der Gemeindeverwaltung ebenfalls zu melden. Die Anschlusszeit ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu melden.

Art. 7

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Die Kosten für das Bauwasser richten sich nach den Anschlussgebühren.

Art. 8

Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten. Das Abonnement beginnt beim Anschluss an die Hauptleitung und gilt, vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen, auf unbestimmte Zeit. Es kann beidseitig auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin, aufgehoben werden. Bei Aufhebung der Wasserzufuhr muss die Zuleitung bei der Hauptleitung auf Kosten des Wasserbezügers unterbrochen werden.

In Mehrfamilienhäusern müssen in leerstehenden Wohnungen, die kein Wasser beziehen, Zapfen angebracht werden, damit von der Zahlung der Gebühren dispensiert werden kann.

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels schriftlich mitzuteilen. Im Unterlassungsfall schuldet der bisherige Abonnent den Wasserzins bis zur Abmeldung.

HAUPTZULEITUNGEN UND HAUSINSTALLATIONEN

Art. 9

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und Erweiterung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen. Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzonen, der jeweils gültigen Bauordnung, gehen zu Lasten der Bezüger. Die Gemeinde kann sich im eigenen Interesse am Bau dieser Anlagen beteiligen und gegebenenfalls eine grössere Dimensionierung der Leitung verlangen. Die Mehrkosten werden von der Gemeinde getragen. Ein privater Netzteil kann gegen Entschädigung durch die Gemeinde übernommen werden.

Der Bezüger hat für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz eine Anschlussgebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

Art. 10

Der Anschluss hat nur durch vom Gemeinderat bestimmte konzessionierte Unternehmer zu erfolgen. Er darf nur durch diese verändert und repariert werden. Die Zuleitung bis zum Eintritt in das Gebäude darf erst nach der Abnahme durch die Gemeindeverwaltung zugedeckt werden und muss mindestens 1.20 m unter der Erdoberfläche verlaufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.

Das Durchleitungsrecht ist für die öffentlichen und privaten Wasserleitungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 691 des ZGB zu gewähren.

Art. 11

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent. Er ist verantwortlich für eine frostsichere Isolation der Leitungen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme prüfen zu lassen. Die Kosten für die Abnahme der Installationen gehen zu Lasten der Gemeinde. Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer innert festgesetzter Frist ändern oder Instandstellen lassen. Unterlässt dies der Abonnent, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten beheben zu lassen.

Es dürfen nur Wasseraufbereitungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt worden sind. Es ist verboten, über Haupt-, Verteil- und Versorgungsleitungen Objekte zu erstellen. (z.B. Häuser, Schächte usw.)

Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind. Damit im Winter der übermässige und unnütze Wasserverbrauch vermieden werden kann, sind die Abonnenten verpflichtet, bestehende Anlagen genügend zu isolieren, frostgefährdete Leitungen vor Kälteeinbruch zu entleeren. In den WC müssen Spülkästen eingebaut werden.

Art. 12

Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich. Die öffentlichen Brunnen sind im Interesse der Landwirtschaft und des Tourismus zu erhalten. Bei Wasserknappheit kann die Gemeindeverwaltung die Wassermenge bei den Brunnen auf die erforderliche minimale Abgabe reduzieren

Art. 13

Die Gemeindeverwaltung erstellt einen Übersichtsplan mit sämtlichen Wasserversorgungsanlagen; dieser wird ständig nachgeführt.

GEBUEHREN UND RECHNUNGSTELLUNG

Art. 14

Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung werden Gebühren erhoben. Die Gebühren müssen alle anfallenden Kosten decken und sind nach dem Verursacherprinzip zu erheben. Die Gemeinde finanziert ihre Wasserversorgung folgendermassen:

a) Anschlussgebühren

Beim Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung ist pro Wasserbezugsort eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

b) Benützungsgebühren

Der Verbrauch wird berechnet für Erstwohnungen pro Person und für Ferien- und Zweitwohnungen pro Bett, diese jeweils gewichtet nach Äquivalenzfaktoren, für Restaurants pro Sitzplatz, für Hotel und Pensionen pro Bett und Sitzplatz, für Campingplatz pro Standplatz, für Landwirtschaftsbetrieb pro GVE und für Geschäfte pauschal.

Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses Reglements richtet. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates.

Art. 15

Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt an den Benutzer einmal jährlich, verantwortlich ist der Eigentümer der Liegenschaft. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Wird die Rechnung nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, kann die Wasserabgabe verweigert werden, oder das rechtliche Inkasso eingeleitet werden.

BESONDERE BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 16

In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- und Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung, kann durch die Gemeindeverwaltung eine Einschränkung der Wasserabgabe angeordnet werden.

Jeder Anschluss von Schwimmbecken und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat ist berechtigt an diese Wasserabgabe besondere Bedingungen zu knüpfen.

Die Abgabe von Trinkwasser zu landwirtschaftlichen Zwecken erfolgt lediglich:

- Für das Tränken des Viehs
- für das Berieseln von Gärten und Rasenplätzen

Es ist strengstens untersagt, Wasser der Trinkwasserversorgung aus offenen Schläuchen laufen zu lassen. Es ist ebenfalls verboten Trinkwasser zum Bewässern von Wiesen zu verwenden.

Bei Wassermangel ist der Gemeinderat berechtigt, den Wasserkonsum für das Berieseln von Gärten und Rasenplätzen zeitlich zu begrenzen oder notfalls gänzlich zu verbieten.

Art. 17

Die von Abonnenten zu bezahlende Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

Art. 18

Dem vom Gemeinderat Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechts und zur Vornahme der erforderlichen Installationen Zutritt in die entsprechenden Räume zu gestatten.

STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit Bussen bis zu Fr. 3'000.-bestraft werden. Weitere straf- und zivilrechtliche Verfolgung in schweren Fällen bleibt vorbehalten.

Art. 20

Den Installateuren kann bei grober Verletzung des Reglements vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

Art. 21

Differenzen in der Auslegung des Reglements werden vom Gemeinderat entschieden. Gegen die Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden (auf gestempeltem Papier im Doppel).

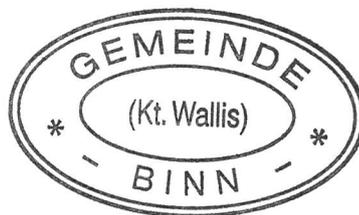
Art. 22

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Verabschiedet durch die Urversammlung vom 30. Januar 2017

Die Gemeindepräsidentin

Jacqueline Imhof-Schmid



Der Gemeindeschreiber

Manfred Imhof

Vom Staatsrat homologiert am 2.4. JULI 2017

GEBÜHRENTARIF Wasserversorgung

ANSCHLUSSGEBÜHREN

Grundgebühr	Fr. 600.00
Pro Wasserbezugsort	Fr. 80.00

BENÜTZUNGSGEBÜHREN

	Grundgebühr		Verbrauchsgebühr		
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	
Erstwohnungen,	70.00	140.00	10.00	20.00	pro Person*
Ferien- und Zweitwohnungen	70.00	140.00	10.00	20.00	Pro Bett*
Restaurants	70.00	140.00	2.00	4.00	pro Sitzplatz
Hotel / Pensionen	70.00	140.00	2.00	4.00	pro Sitzplatz
			5.00	10.00	pro Bett
Camping	70.00	140.00	10.00	20.00	pro Zelt
Geschäfte	70.00	140.00	10.00	20.00	pauschal
Landwirtschaftsbetrieb	70.00	140.00	5.00	10.00	pro GVE

*Äquivalenzfaktoren

Zur Berechnung der Benützungsgebühren auf Wohnungen

Pers./Bett	1	2	3	4	5	6
Faktoren	1	1.8	2.4	2.8	3	3.2



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2017.02589

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde **Binn** vom 2. Februar 2017, mit welchem diese um die Homologation des Wasserreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992;

Eingesehen die eidgenössische Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005;

Eingesehen die Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005;

Eingesehen die Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005;

Eingesehen das kantonale Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996;

Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses betreffend die Trinkwasseranlagen vom 21. Dezember 2016;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Binn vom 30. Januar 2017;

Eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vom 21. März 2017 und der Sektion Gemeindefinanzen vom 3. April 2017;

Eingesehen das Wasserreglement in der Fassung gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Binn vom 21. Juni 2017;

Auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn am 30. Januar 2017 angenommene Wasserreglement wird unter Vorbehalt folgender Ergänzung homologiert:

Ingress

Eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20.06.2014 (SR 817.0)

Sitzung vom

24. Juli 2017

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 260.--
Fr. 8.--

Verteiler

5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DVSV

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

